

aus Würzburg von 1732, mit der versucht wurde, die Amtsboten und deren Reisegeschwindigkeit durch „Laufzettel“ genau zu kontrollieren. Auf Blockaden in der Verwaltung lässt eine Regelung schließen, die den weltlichen Beamten einschärfte, den Pfarrern hilfreich zur Seite zu stehen. 1690 schrieb Bischof Johann Gottfried von Guttenberg den Würzburger Konventen so die Gottesdienstzeiten vor, dass in der Stadt unablässig Messe gehalten wurde: Die Geistlichen wirkten gleichsam als „Wächter über die Mauern Jerusalems“ und hatten Tag und Nacht – aber in logischer Ordnung und nicht konfus – das Lob des Herrn zu verkünden. Dass Winkelehen auch in Würzburg verboten waren, wird kaum überraschen; origineller ist ein Hinweis auf konfessionsverschiedene Ehen, die von den Pfarrern vor der Einsegnung an den geistlichen Rat zu berichten waren. Nett ist die Neuregelung der Würzburger Erzbruderschaft Corporis Christi aus Anlass von deren hundertjährigem Jubiläum. Die Fixierung auf solche Jubeldaten mehr oder minder wichtiger Art ist offensichtlich keine Erscheinung der Jetztzeit!

Lange scheinen die Hochstifte gegen die Entweihung des Sonntags gekämpft zu haben – meinem Eindruck nach länger als die lutherischen Territorien der Nachbarschaft. Zum eher konventionellen Ordnungsbereich gehörte der Kampf gegen „herrenloses Gesindel“, „Zigeuner“ etc., gegen die in Würzburg Husaren eingesetzt wurden. Tabak wurde im 18. Jahrhundert zu einem wichtigen Produkt und bedurfte der Regelung nach Güteklassen und Preisen. Die Hebammen erfuhren 1739 in Würzburg eine Reglementierung, die aber kaum über Traditionelles hinausgeht.

Besonders interessant ist eine sehr frühe Ordnung der Färber und Tuchmacher aus Spalt im Hochstift Eichstätt von 1452. Auch die Eichstätter Mühlordnung von 1627 (der die Herausgeber/innen dankenswerterweise eine Skizze eines Mahlgangs beigegeben haben) verdient Aufmerksamkeit. Die Bamberger Feuerordnung von 1683 nennt die Namen der mit der Brandbekämpfung betrauten Einwohner (was für ein schnelles Verfallsdatum der Ordnung gesorgt haben dürfte), während ihre Nachfolgerin von 1724 auf derartige Details verzichtete und nur noch Kategorien von Einwohnern bzw. Amtsträgern verzeichnete.

Den Abschluss des Bandes bilden Dorfordnungen, wobei die von Aurach auch von den Herausgebern in der Edition nicht datiert wird. Lediglich im Quellenverzeichnis findet sich eine zeitliche Einordnung („ca. 16. Jahrhundert“). Quellenverzeichnis, Literaturverzeichnis, Glossar, Orts-, Personen- und Sachregister runden den Band ab. Andreas Maisch

Zusammenschlüsse und Neubildungen deutscher Länder im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Robert KRETZSCHMAR/Anton SCHINDLING/Eike WOLGAST (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 197), Stuttgart: W. Kohlhammer 2013. 323 S. ISBN 978-3-17-024442-9. € 38,-

Der Band vereint die Beiträge eines am 11. und 12. Oktober 2012 in Stuttgart veranstalteten Symposiums, das aus Anlass des 60. Geburtstags des Bundeslandes Baden-Württemberg stattfand. Was für eine wunderbare Tagungsidee! Das Geburtstagskind feiert nicht nur sich selbst, hält nicht nur sich und seine eigene Geschichte für wichtig, sondern setzt sich in Beziehung zu anderen deutschen Ländern. Und so entsteht ein Tagungsband von seltener inhaltlicher Geschlossenheit, der diesmal nicht eine beliebige Ansammlung von Einzelstudien ist, sondern ein komplexes Thema anhand dieser Studien vielfältig betrachtet, große gedankliche Bögen anregt und historische Komparatistik im besten Sinne ermöglicht. Dass es gelungen ist, jeweils berufene Kenner der Materie zu verpflichten, die ihren Gegenstand durch-

weg souverän abhandeln, macht die Lektüre nicht nur zum Gewinn, sondern stellenweise auch zum Genuss.

Den Auftakt gibt der Gastgeber. Robert Kretzschmar stellt die gut erforschte Gründungsgeschichte Baden-Württembergs als Realisierung älterer Denkmuster dar, gleichsam als Schlusspunkt einer Weimarer Debatte unter neuen Machtverhältnissen. Die Zerschneidung Württembergs und Badens durch die französische Besatzungszone wird als ursächlich für die Entstehung Baden-Württembergs angesehen – so konnte es nicht bleiben, da gab es breiten Konsens. Dass eine Volksabstimmung 1951 den Südweststaat in der heute bekannten Form legitimierte, ist einer geschickten Gestaltung des Abstimmungsmodus zu verdanken, gegen den sich Südbaden vergeblich vor dem Bundesverfassungsgericht wehrte.

Als „Länderschacher nach Napoleon“ bezeichnet Frank Engehausen seinen Überblick über die territorialen Veränderungen nach dem Wiener Kongress. Die Zugewinne Preußens und Bayerns hatten trotz zweifelhafter Integrationspolitik über 100 Jahre Bestand. Hans-Christoph Kraus behandelt die Erweiterung Preußens bis zum gewonnenen Krieg von 1866. Hier wie im ganzen Band erleichtern die klaren Kartenzeichnungen von Herbert Kneidl das Verständnis ganz wesentlich – sie ermöglichen es eigentlich erst. Der Hinweis auf das Ende Preußens gibt Gelegenheit, die thematisch im Vordergrund stehenden Zusammenschlüsse und Neubildungen zu ergänzen um den Hinweis auf Zerfall und Desintegration als ebenso normale historische Prozesse.

In einem anschaulichen, archivaliengestützten Beitrag schildert Andreas Erb die „Anfälle der Linien Zerbst, Köthen und Bernburg an Anhalt-Dessau 1793–1863“. Es war die letzte Ländervereinigung im Zuge einer Erbfolge in Deutschland. Bei Mecklenburg-Strelitz verhinderte die Novemberrevolution 1918 den Vollzug des eingetretenen Erbfalls.

Hans-Werner Hahn behandelt den Sonderfall Thüringen, den bis 1914 ungebrochenen Selbstbehauptungswillen der Einzelstaaten. Dem Gemeinschaftsvertrag von 1919 verweigerten Coburg und Meiningen zunächst die Zustimmung, Coburg schloss sich nach einer Volksbefragung Bayern an, Meiningen erreichte Nachbesserungen. Die ausbleibende Integration des preußischen Thüringen wurde allseits heftig kritisiert. Bernd Kasten kann nicht nur den Zusammenschluss beider Mecklenburg 1933 als Initiative und Kraftakt des Gauleiters Hildebrandt plausibel machen, es gelingt ihm auch, den Entstehungsprozess des Groß-Hamburg-Gesetzes 1937 historisch einzubetten und transparent werden zu lassen. Ulrike Höroldt hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern beschreibend zu vergleichen als Länder, die nach Kriegsende errichtet und 1952 im Zuge der Verwaltungsreform aufgelöst wurden. Dennoch griff man 1990 bei der Neubildung der Länder im Osten auf die seinerzeitigen territorialen Konstrukte zurück.

Niedersachsen (Hans-Georg Aschoff) und Nordrhein-Westfalen (Wilfried Reininghaus) repräsentieren Länderzusammenschlüsse in der britischen Besatzungszone nach dem Zweiten Weltkrieg, Hessen (Winfried Speitkamp) in der amerikanischen und Rheinland-Pfalz (Volker Rödel) in der französischen Besatzungszone. Speitkamp interessiert sich mehr für die Entwicklung des Landesbewusstseins („Hessen vorn“) als sozialdemokratisches Musterland als für den Länderzusammenschluss als solchen. Rödel kann zeigen, wie das Kunstgebilde ohne einheitliche staatliche Tradition, das 1947 eher als Provisorium behandelt wurde, mit der Zeit eine eigene Landesidentität gefunden hat. 1960 wurde ein Institut für geschichtliche Landeskunde, 1974 eine Kommission für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz gegründet. Dass die Bremer SPD-Ikone Wilhelm Kaisen hier den Vornamen Otto erhält (S. 281 Anm. 50), wäre einem Redakteur in Norddeutschland bei der Durchsicht des Manuskriptes aufgefallen.

Im Gesamturteil sind Herausgeber und Autorin/Autoren nur zu beglückwünschen. Ihnen ist ein gut lesbarer, nützlicher Tagungsband gelungen, der insbesondere bei den östlichen Bundesländern auch Forschungsneuland erschließt und sicherlich seine Leserschaft finden wird.

Andreas Röpcke

Klaus-Peter SCHROEDER, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“, Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Heidelberg Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 1, Tübingen: Mohr Siebeck 2010. XX, 744 S. Ln. € 99,-

Jubiläen haben in der jüngsten Zeit mehr oder weniger detaillierte Universitäts-, aber auch Fakultätsgeschichten hervorgebracht. Ein derartiges – wenn auch mit 625 Jahren eher unspektakuläres – Jubiläum veranlasste den Heidelberger Rechtshistoriker Klaus-Peter Schroeder dazu, eine voluminöse (Teil-)geschichte der Heidelberger Juristischen Fakultät zu verfassen. Die letzte umfassende Fakultätsgeschichte aus dem Jahre 1961 bleibt im Umfang weit dahinter zurück.

Schroeder beschränkt sein Werk auf den Zeitraum von 1803 bis 1969. Das Jahr 1803 erklärt sich von selbst. Zu diesem Zeitpunkt fand die Reorganisation der Heidelberger Universität nach dem Wechsel von der Kurpfalz nach Baden statt. Der Zeitpunkt des Darstellungsendes, das Jahr 1969, erklärt sich viel schwerer. Zum einen wird die in diesem Jahre verabschiedete Grundordnung der Universität zur Erklärung herangezogen. Aber sie bedeutet meiner Meinung nach zwar einen gravierenden Umbruch für die Geschichte der Universität, nicht aber einen Einschnitt in der Fakultätsgeschichte. Die zweite Begründung wiegt schwerer. Schroeder bezieht – mit einer Ausnahme – nur verstorbene Professoren in seine Darstellung ein. Dahinter steht der unausgesprochene Gedanke, dass der Historiker keine zeitgeschichtlichen Ereignisse beschreiben und analysieren sollte, an denen er – in welcher Weise auch immer – selbst teilgenommen hat. Das gilt entsprechend für den Rezensenten, der sich bei der Lektüre des Werkes vielfältig an seine Studienzeit erinnert fühlte.

In neun Kapiteln, deren Grenzen im Wesentlichen verfassungsgeschichtlich abgesteckt sind, werden die allgemeinen Rahmenbedingungen, ihre Einflüsse auf die Universität sowie die Lebensläufe der berufenen Professoren vorgestellt. Sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt und der Darstellung her liegt der Schwerpunkt des Bandes auf den Biographien. Das hat durchaus seine Vorteile, führt aber andererseits auch dazu, dass die Betrachtung der Leuchttürme manches durchaus interessante Detail im Dunkeln lässt. So sagt doch z. B. die rasche Promotion von Georg Beseler, verbunden mit der Erteilung der Lehrbefugnis im Jahre 1837 viel über die politische Einstellung der Fakultät im Vormärz aus. Immerhin war Beseler in Kiel mit den entsprechenden Vorhaben aus politischen Gründen gescheitert.

Im Einzelnen ließe sich manches gegen das Konzept und die Durchführung sagen. So werden die Biographien nicht nach den juristischen Fächern geordnet. Eine Entwicklung der Fächer wird so nicht nachvollziehbar. Zwar wird z. B. deutlich, welchen Einschnitt die Einführung des BGB in den Rechtsunterricht bedeutete, nicht aber, wie sie die betroffenen rechtshistorischen Fächer beeinflusste. Auch über Umfang und Auswahl der herangezogenen Literatur ließe sich streiten. So fehlen beispielsweise bezüglich Bernhard Windscheids die Monographien Falks und Obers, während die neueren Aufsätze weithin berücksichtigt werden.

Aber diese Bedenken wiegen wenig schwer, wenn der Leser von der Darstellung so gefesselt ist, dass er das Buch nicht aus der Hand legen kann, bevor er es am Stück oder in wesent-